

Aus den Verhandlungen des Schweizerischen Bundesrathes.

(Vom 29. Oktober 1853.)

Der Schweizerische Geschäftsträger in Wien übermachte dem Bundesrathe, mit Depesche vom 25. Oktober, die vom dortigen k. k. Ministerium des Auswärtigen erhaltene Antwort in Betreff der Getraideausfuhr aus der Lombarde für die Kantone Graubünden und Tessin, dahin lautend, daß der den genannten Kantonen durch Verträge v. J. 1818 zugesicherte Bezug eines Quantums Getraide von 5000 Moggia aus dem lombardisch-venetianischen Königreiche unter den gegenwärtigen Umständen nur dem erstgenannten Kanton, nicht aber dem letztgenannten gestattet werden könne.

(Vom 31. Oktober 1853.)

Mit Zuschrift vom 25. Oktober machte die königl. bayerische Gesandtschaft dem Bundesrathe die Mittheilung, daß ihre Regierung bereit wäre, mit der Schweiz Unterhandlungen anzuknüpfen zur gegenseitigen Befreiung beiderseitiger Angehöriger von Patentabgaben, die für den Besuch von Jahrmärkten und Messen erhoben werden; weshalb die gedachte Gesandtschaft zunächst Aufschlüsse darüber wünsche, welche Bestimmungen in den einzelnen Kantonen bestehen hinsichtlich der Zulassung von Ausländern zum Handel auf Messen und Jahrmärkten, und allfälligen dahertigen Patentabgaben.

Der Bundesrath hat daher beschlossen:

- 1) Ein Kreisschreiben an die Kantonregierungen zu erlassen, durch welches sie, unter Kenntnißgabe der obigen Mittheilung, eingeladen werden:
 - a. die gewünschte Auskunft zu ertheilen;
 - b. sich auszusprechen, ob sie zu einer Verständigung im angedeuteten Sinne bereit seien, und bezuhenden Falls
 - c. ob und welche Eröffnungen sie von Seite der königl. bayerischen Regierung über den angelegten Gegenstand allfällig noch zu erhalten wünschen.
- 2) Der bayerischen Gesandtschaft in Erwiderung obiger Zuschrift zu melden, daß die Kantone um die gewünschten Aufschlüsse angegangen worden seien, und daß ihr das Resultat derselben seiner Zeit einläßlich werde mitgetheilt werden.

In Folge auffallender Schwierigkeiten, welche dem Durchpaß der für schweizerische Regierungen bestimmten Waffen durch großherzoglich badisches Gebiet durch Verzögerung der den betreffenden Deklarationen vom großh. Ministerium des Innern beizufügenden Vidimation gemacht werden, hat der Bundesrath die h. Kantonregierungen, unter Kenntnißgabe des Geschehenen, durch ein Kreisschreiben eingeladen, ihre Waffen und Munition, die sie vom Auslande bisher über badisches Gebiet bezogen haben, künftig durch Frankreich transitiren zu lassen, bis die großherzoglich badische Regierung sich zu einem billigeren Verfahren in der erwähnten Angelegenheit herbeilasse.

Der Bundesrath hat sein Postdepartement ermächtigt, während des Winters zwischen Zizers und Küblis tägliche einspännige Fahrten zu erstellen und dieselben noch im Laufe dieses Jahres in Ausführung zu bringen.

Ferner wurde das eidg. Postdepartement ermächtigt, den Sommerkurs zwischen Sitten und Brieg auch den Winter über fortbestehen zu lassen, und denselben mittels eines vierplätzigen Wagens zu unterhalten.

Wahlen des Bundesrathes.

Telegraphenbeamter:

2. November, Herr Gottlieb Blaser, von Langnau, Kantons Bern, bisheriger Obertelesgraphist in Bern, zum Kontroleur der Telegraphendirektion. Jahresbesoldung Fr. 1500.

Postbeamter:

4. November, Herr Salomon Rugg, von Wald, Kantons Zürich, bisheriger zweiter Gehilfe des Kreispostkontroleurs in Zürich, zum Kommiss des dortigen Hauptpostbureau. Jahresbesoldung Fr. 1200.

Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1853
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	49
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	05.11.1853
Date	
Data	
Seite	567-569
Page	
Pagina	
Ref. No	10 001 267

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.